



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
 A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW
 A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 A-1017 Wien

Wien, am 1993 11 18

Telefax-Nr.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.901/02-I 1/93 Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

mit GESETZENTW

76-CE/19

am: 22. NOV. 1993

25. Nov. 1993

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Entwürfen für
 Novellen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Hinner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW
A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das

Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, am 1993 11 18

Telefax-Nr.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.901/02-I 1/93 Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Novellen zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen

Zu den mit Ihrem Schreiben vom 9. September 1993,
GZ 600.127/9-V/2/93, übermittelten Entwürfen von Novellen zu
den Verwaltungsverfahrensgesetzen nimmt das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Die hinter den Entwürfen stehende Absicht, die Unzulänglichkeiten der Novelle 1990 zu sanieren, wird grundsätzlich begrüßt.
Es ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, zu einigen der zur Novellierung heranstehenden Bestimmungen grundsätzliche und kritische Bemerkungen zu machen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

I. Zur geplanten AVG-Novelle:

Zu Z.5 (§ 63 Abs.5):

Die Neuformulierung des § 63 Abs.5 wird hinsichtlich des geplanten Entfalls der Berufungsbehörde als weitere zulässige Einbringungsstelle ausdrücklich begrüßt. Nicht nur die praktischen Probleme, die durch die Rechtslage nach 1990 eingetreten sind, sondern auch die rechtliche Problematik, v.a. im Hinblick auf § 71 AVG wird durch Wegfall der zweiten Einbringungsmöglichkeit beseitigt.

Zur Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf einen Monat ist zu bemerken, daß man damit zwar eine Anpassung an die BAO erzielt, allerdings die Uneinheitlichkeit der Fristen innerhalb des AVG (und des VStG) bewußt in Kauf nimmt. So bleiben nach wie vor die Fristen von 2 Wochen in den §§ 57 Abs.2 und 3, 64a Abs.2, 69 Abs.2 und 71 Abs.2 AVG und in § 49 Abs.1 VStG bestehen. Immerhin hat man erst durch die Novelle 1990 im Sinn der Fristenvereinheitlichung die Frist des § 71 Abs.2 von einer auf zwei Wochen verlängert!

Aber auch Diskrepanzen zu verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Materiengesetzen treten auf; in diesem Zusammenhang sei auf den § 40 Abs.2 des UVP-Gesetzes, BGBl. 1993/697, verwiesen, der von einer Frist von 4 Wochen (!) zur Berufungserhebung spricht. Dadurch würde eine überaus diffizile Unterscheidung zur dann üblichen AVG-Regelung zu Lasten der Berufungswerber nach dem UVP-Gesetz entstehen! Ob die somit entstehende "Fristenverwirrung" v.a. innerhalb des AVG tatsächlich im Interesse der Parteien liegt, darf bezweifelt werden.

Es stellt sich überhaupt die Frage, wieso man nicht statt der Frist von 1 Monat die Frist von 4 Wochen wählt. Im Verwaltungsbereich sind Wochenfristen üblicher und bewährter als Monatsfristen (vgl. UVP-Gesetz). Weiters sind sie vom Gesichtspunkt

der Gleichbehandlung aller Parteien hinsichtlich der (absoluten) Dauer der Rechtsmittelfrist den Monatsfristen vorzuziehen. Bei einer 4 Wochen-Frist stehen allen Parteien 4 Wochen zur Erhebung eines Rechtsmittels zur Verfügung, bei der Monatsfrist - angenommen, sie beginnt an einem Monatsletzten zu laufen - kann dieser Zeitraum von 28 bis zu 31 Tagen variieren. Das dürfte zwar im Bereich der BAO üblich und problemlos sein, einen zwingenden Grund, diese für das Verwaltungsverfahren eher unübliche Art der Fristenberechnung zu übernehmen, gibt es jedoch nicht.

Weiters soll auch nicht die Kehrseite der Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf einen Monat unbeachtet bleiben. Diese Verlängerung bedeutet in Mehrparteienverfahren für den Bewilligungswerber, daß von der Zustellung des Bewilligungsbescheides bis zur Konsumationsmöglichkeit des verliehenen Rechtes (formelle Rechtskraft) doppelt so lange zugewartet werden muß! Für diese Gruppe von Parteien stellt die Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf ein Monat eindeutig eine Verschlechterung ihrer faktischen Position dar.

Überdies darf darauf hingewiesen werden, daß eine Verlängerung der Berufungsfrist voraussichtlich zu einen Mehranfall an Berufungen führen wird. Dies wird aber (bei Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung) für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft z.B. als Oberste Wasserrechtsbehörde nicht mehr problematisch sein.

Insgesamt gesehen stellt sich die Frage, ob es tatsächlich notwendig ist, die - fristenmäßig gesehen - Gesamtharmonie eines Gesetzes durch die Angleichung nur einer Frist an die Frist eines anderen Gesetzes zu zerstören. Vielmehr wäre bei Verlängerung der Berufungsfrist ein Nachziehen der Fristen der §§ 57 Abs.2, 64a Abs.2, 69 Abs.2, 71 Abs.2 AVG und § 49 Abs.1 VStG geboten.

Der vorliegende Entwurf bietet - so gesehen - eine mangelhafte Lösung an, die weitere Anpassungswünsche nach sich ziehen muß!

Zu § 63 Abs. 5 AVG i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, daß es in der Praxis nicht selten zur Einbringung einer gleichlautenden Berufung in derselben Sache sowohl bei der Behörde 1. Instanz als auch bei der Berufungsbehörde kommt (damit soll aus der Sicht des Berufungswerbers eine Beschleunigung des Berufungsverfahrens erreicht werden), obwohl nur eine Berufung zulässig ist. Sofern die beiden Berufungen am selben Tag und fristgerecht zur Post gegeben werden bzw. bei der Behörde einlangen und nicht eine der beiden Berufungen in der Folge - etwa aus Anlaß einer Berufungsvorentscheidung - zurückgezogen wird, erhebt sich die Frage, welche der beiden Berufungen als unzulässig zurückzuweisen ist.

Dieses Problem wird auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 63 Abs. 5 AVG 1991 nicht gelöst.

Zu Z.6 (§ 64a):

Die Zusammenfassung mit § 51b VStG und die klarere Formulierung des § 64a AVG wird begrüßt. In der Praxis werden die Änderungen trotz der nun einschränkenden Formulierung des § 64a AVG aber nicht so massiv sein, handelt es sich doch bei den meisten Verfahren nach dem VStG um Einparteienverfahren, in denen von Natur aus nur eine Partei als Berufungswerber auftreten wird.

Der Schluß, der in den Erläuternden Bemerkungen (S.8) gezogen wird, wonach eine Berufungsvorentscheidung bei gegenläufigen Berufungen auf Grund des zu erwartenden Vorlageantrages nicht verfahrensökonomisch ist, ist zutreffend. Dies trifft aber im AVG-Bereich auch auf alle Mehrparteienverfahren zu, zumal gemäß § 64a Abs.2 AVG die Berufungsvorentscheidung jeder Partei des Verfahrens zuzustellen ist und jede Partei einen Vorlageantrag stellen kann.

Eine Reduktion der Anwendungsfälle des § 64a AVG auf Einparteienverfahren schlechthin wäre die einzige Chance, verfahrensunökonomische Leerläufe auszuschalten.

Zu Z.10 (§ 67q):

Der Begriff "Bescheid" beinhaltet neben anderen Bestandteilen des Bescheides auch die Begründung. Die Formulierung "Bescheid samt den wesentlichen Gründen" erscheint ho. daher nicht korrekt und bringt nicht klar die möglicherweise gewünschte Beschränkung auf Spruch und wesentliche Entscheidungsgründe zum Ausdruck.

Zu Z.12 (§ 71 Abs.6):

Hier wird angeregt, den Beginn des nunmehrigen zweiten Satzes des Abs.6 folgendermaßen zu formulieren:

"In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates fallen, ...".

Diese Ergänzung dient nur der Klarstellung, um welche Kammer es sich handelt (der Umweltsenat hat auch Kammern!) und entspricht dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 53a Abs.1 vorletzter Satz AVG (neu).

Zusätzlich wird angeregt,

- . auch den Behörden Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen des UVS einzuräumen, um die Einheitlichkeit des Vollzuges zu sichern (praktische Probleme sind bereits bekannt); § 21 Abs. 1 VwGG reicht nicht aus.
- . Verfahrensregeln für Massenverfahren (Großprojekte) zu entwickeln.

II. Zur geplanten VStG-Novelle:Zu Z.1 (§ 31 Abs.3):

Hier fällt in den Erläuterungen auf S.3, letzter Satz, ein Tippfehler ins Auge ("gewehrt" statt offenbar "gewährt"), der korrigiert werden müßte.

- 6 -

Zu Z.4, 5 und 6 (§ 49a Abs.6, 7 und 9):

In den ersten Absätzen der Erläuterungen findet sich die Darstellung der derzeitigen Rechtslage. Hier wäre eine Klarstellung hinsichtlich folgender widersprechenden Ausführungen geboten:

Abs.1:

"Im Falle verspäteter Einzahlung, die aber von der Behörde gleichwohl registriert wird, sodaß kein Strafverfahren eingeleitet wird, ergibt sich somit, daß weder eine aufrechte Anonymverfügung vorliegt, noch das Strafverfahren eingeleitet wurde."

Abs.2:

"Von den Betroffenen - ... - wird es oft als Härte empfunden, daß trotz erfolgter (erg.: verspäteter) Zahlung (...) das ordentliche Verfahren eingeleitet wird."

Wird bei verspäteter Zahlung nun das Strafverfahren eingeleitet oder nicht?? (Wohl doch!) Um textliche Klarstellung wird gebeten!

Inhaltlich gesehen gibt es gegen die neue Regelung keine Einwände. Die Heranziehung der neuen Frist von einem Monat (anstelle von 4 Wochen) wird im Sinn der Fristenvereinheitlichung begrüßt. Allerdings wird dazu auf das zu § 63 Abs.5 AVG Gesagte verwiesen.

Zu Z.9 (§ 51 Abs.3):

Hier wird die Rechtslage von der nicht von der Begründungspflicht betroffenen, wenn mündlichen Berufungserhebung weg zu einer Art "Begründungspflicht" gegenüber der Behörde verändert. Es bleibt aber offen, ob bei der Erhebung der Berufungsgründe durch die Behörde dieselben Qualitätserfordernisse wie bei schriftlichen Berufungen ("begründeter Berufungsantrag") samt

Rechtsfolgen bei Nichtvorliegen gestellt werden oder nicht. Der Text der Erläuterungen ist zu diesem Thema sehr vorsichtig formuliert. Es wird darin davon gesprochen, daß der Behörde die Pflicht (vgl. Gesetzestext: "Die Behörde hat ... festzuhalten.") auferlegt wird, "gegebenenfalls" nach den Gründen für die Erhebung der Berufung zu fragen. Diese Einschränkung "gegebenenfalls" wird wohl so zu verstehen sein, daß nur in den Fällen, in denen der Berufungswerber nicht von sich aus Gründe angibt, die Pflicht der Behörde greift, nach den Gründen der Berufungserhebung zu fragen. Die Verpflichtung zur Befragung durch die Behörde in Verbindung mit der Manuduktionspflicht des § 13a AVG wird wohl den Schluß zulassen, daß diese "Gründe" die Mindestfordernisse eines begründeten Berufungsantrages im Sinne des § 63 Abs.3 AVG enthalten müssen. Ob bzw. welche Rechtsfolgen eine Nichtbeantwortung der Frage nach den Berufungsgründen für den Berufungswerber mit sich bringt, bleibt offen. Entsprechende Klarstellungen hinsichtlich der inhaltlichen Mindestfordernisse der Festhaltung der Gründe für die Berufungserhebung und der Folgen bei Verweigerung der Begründung zumindest in den Erläuterungen wäre wünschenswert!

III. Zur geplanten VVG-Novelle:

Dazu gibt es seitens des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Bemerkungen.

IV. Zur allgemeinen Fragestellung hinsichtlich Gerichtsferien und § 6 AVG:

Vorerst wird zum eingangs erwähnten Punkt der Verlängerung der Berufungsfrist im § 63 AVG bemerkt, daß dies zwar lt. Anregung der Volksanwaltschaft unter dem Aspekt der Vereinheitlichung von Fristenbestimmungen zu betrachten ist, allerdings de facto innerhalb des AVG eine Veruneinheitlichung der Fristen bringt (siehe dazu die Ausführungen zu § 63 Abs.5 unter I. der Stellungnahme).

Der Vorschlag der Einführung von "Behördenferien" wird strikt abgelehnt. Eine derartige Einrichtung ist dem Verwaltungsverfahrensablauf gänzlich fremd und würde auf unnötige verfahrensrechtliche Probleme stoßen. Offenbar ist diese Ferialzeit nur zugunsten der einschreitenden Parteien gedacht, die z.B. für die Ausarbeitung von Rechtsmitteln mehr Zeit benötigen. Es wird dabei aber übersehen, daß - anders als im gerichtlichen Verfahren - im Verwaltungsbereich die Behörden regelmäßig selbst an zeitliche Vorgaben gebunden sind (vgl. § 73 AVG, § 27 VwGG (Art.132 B-VG), §§ 31, 51 Abs.7 VStG etc.). Es ist auch nicht so, daß im Gerichtsbereich in allen Angelegenheiten die Ferialregelung greift (vgl. § 224 ZPO). Analog zu den dort vorgesehnen Ausnahmebestimmungen wäre im Bereich der Verwaltung ebenfalls ein detaillierter "Ausnahmenkatalog" zu erwarten, der das gesamte Vorhaben in Frage stellen würde. Weiters müßten die geplanten "Behördenferien" konsequenterweise für die Fristen, an die die Behörden gebunden sind, ebenfalls die Wirkung der Verlängerung haben, sodaß unter dem Aspekt der dadurch eintretenden Verfahrensverlängerung ein Effekt erzielt würde, der sicher nicht im Sinn der Parteien läge.

Dieser Einwand gilt natürlich auch für die Zeit der Weihnachtsfeiertage.

Zum Vorschlag der Neufassung des § 6 AVG, wonach auch die Einbringung bei der unzuständigen Behörde als fristgerechte Einbringung gewertet werden soll, wird festgestellt, daß dies sicher ein Service für die Parteien darstellen würde. Damit würde es sich aber für die Parteien eines Verfahrens erübrigen, die tatsächlich zuständige Behörde zu ermitteln; die fristgerechte Einbringung - egal bei welcher Behörde - würde für die Rechtzeitigkeit der Eingabe ausreichen. Hier würde man es den Parteien aber doch etwas zu leicht machen, und das auf Kosten der Arbeitsbelastung der Behörden. Allenfalls sollte man eine Differenzierung zwischen Eingaben von unvertretenen Parteien und

- 9 -

durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretenen Parteien (analog zu § 13 a AVG) vorsehen. Auf jeden Fall sollten aber Fristen, die ab rechtzeitiger Einbringung bei der zuständigen Behörde laufen (z.B. § 73 AVG, § 51 Abs.7 VStG), erst zu laufen beginnen, wenn das Schriftstück bei der zuständigen Behörde eingelangt ist und nicht schon ab Einlangen bei der unzuständigen Behörde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

